Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)

Vom 12. Dezember 2013 (Stand 14. Februar 2014)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] beschliesst.[2)]

§ 1 Gegenstand

[1] Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über:

a. die Tripartite Kommission (TPK);
b. die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende, flankierende Massnahmen und deren Kontrolle;
c. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
d. Erlass von Normalarbeitsverträgen.

§ 2 Ziele

[1] Mit diesem Gesetz sollen die Sozialpartnerschaft gestärkt sowie ein ausgeglichener und unverzerrter Arbeitsmarkt gewährleistet werden.

[2] Damit alle Massnahmen - insbesondere im Bereich von in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden - zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

[3] Zur Gewährleistung eines einheitlichen und wirkungsvollen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen, insbesondere im Baunebengewerbe, unterstützt der Kanton Massnahmen, die dazu dienen, Kontrollen wenn immer möglich durch ein zentrales Kontrollorgan koordinieren und durchführen zu lassen.

1) GS 29.276, SGS 100
2) Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 13. Februar 2014.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

[1] Das Gesetz gilt insbesondere für:

a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton erwerbstätig sind.
b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton.
c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.
d. Selbständigerwerbende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton.
e. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.
f. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.

§ 4 Grundsätze

[1] In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

[2] Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.

[3] Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen.

[4] Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)

[1] Der Kanton setzt eine tripartite Kommission (TPK) gemäss Artikel 360b Obligationenrecht (OR)[3)] ein.

[2] Die TPK ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Umsetzung und den Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit.

§ 6 Zusammensetzung TPK

[1] Die TPK besteht aus zwölf Mitgliedern und wird gemäss Absatz 2 und 3 zusammengesetzt.

[2] Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren, beginnend jeweils am 1. April:

a. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen;
b. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen;

3) SR 220

c. vier Mitglieder des Kantons, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons folgende drei Mitglieder an: eine delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD); die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für Migration.

§ 7 Organisation TPK

[1] Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die TPK selbst.

[2] Die TPK kann zur Vorbereitung von dringenden Geschäften und für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

[3] Die TPK ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Organisationen bzw. Behörden anwesend sind.

[4] Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

[5] Die TPK legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

[6] Das KIGA führt die Geschäftsstelle der TPK und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 8 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.

[7] Die Vertreterinnen und Vertreter der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Organisationen werden vom Kanton vergütet.

§ 8 Aufgaben TPK

[1] Die TPK beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche fest.

[2] Die TPK hat die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere vollzieht sie die in Artikel 11 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) aufgeführten Aufgaben. Sie hat zudem die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a. Sie bezeichnet Fokusbranchen, in denen verstärkt gegen Lohn- und Sozialdumping vorzugehen ist.

b. Sie hat alle weiteren Aufgaben und Befugnisse, die ihr durch dieses Gesetz und das Gesetz vom 12. Dezember 2013[4)] über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) übertragen werden.

[3] Über die Arbeiten der TPK führt die Geschäftsstelle Protokoll und erstellt die notwendigen Berichte.

4) GS 2014.015, SGS 814

§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben durch die TPK

[1] Die TPK und die Kontrollorgane gemäss § 10 arbeiten zusammen. Insbesondere tauschen sie kostenlos die Informationen und Dokumente aus, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.

[2] Um die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, hat die TPK gemäss Artikel 360b Absatz 5 OR in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung von Untersuchungen notwendig sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

[3] Die TPK kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben:

a. zur Prüfung von Fällen ständige oder besondere Ausschüsse bilden;

b. Expertinnen und Experten beiziehen;

c. die Geschäftsstelle mit der Einholung von Unterlagen, Informationen und dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 beauftragen.

[4] Die TPK kann ihre Kontrollaufgaben in Branchen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag und ohne Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind, mittels Leistungsvereinbarung an spezialisierte Dritte übertragen.

[5] Erfolgt eine Übertragung der Aufgaben gemäss Absatz 4 im Bereich des Baunebengewerbes, so hat sie in der Regel an das vom Regierungsrat mandatierte zentrale Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 zu erfolgen.

[6] Nach Beendigung der Geltungsdauer eines Gesamtarbeitsvertrages bzw. dessen Allgemeinverbindlicherklärung hat die Übertragung gemäss Absatz 4 wenn möglich an das während der Geltungsdauer zuständige Kontrollorgan zu erfolgen, solange dieses noch besteht.

§ 10 Kontrollorgane

[1] Bezüglich der Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages sind für die Kontrolle die mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Entsendegesetz (EntsG)[5)] zuständig. Soweit solche Organe bzw. die betroffenen Vertragsparteien ihre Kontrollbefugnisse für den Bereich des Kantons Basel-Landschaft an das vom Regierungsrat mandatierte Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 übertragen, kommen die Unterstützungsmassnahmen gemäss § 16 zur Anwendung.

5) SR 823.20

[2] Die TPK überträgt dem KIGA die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Regierungsrat mandatierte Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 oder eine andere Kontrollstelle gemäss Absatz 1 zuständig ist.

[3] Der Kanton stattet das KIGA und das vom Regierungsrat gemäss § 16 Absatz 4 mandatierte Kontrollorgan mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

[4] Das KIGA stellt den von den Kontrollorganen mit der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.

[5] Das KIGA kann - im Einvernehmen mit der TPK - die Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an hierfür spezialisierte Dritte übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.

[6] Damit die mit der Kontrolle von Baustellen betrauten Personen des vom Regierungsrat gemäss § 16 Absatz 4 mandatierten Kontrollorgans auch über die erforderlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der gemäss Artikel 2 Buchstabe d EntsG vorgeschriebenen Arbeitsbedingung «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» verfügen, organisiert das KIGA in Zusammenarbeit mit den für diesen Bereich zuständigen Behörden und Institutionen für dieses Kontrollorgan - und gegebenenfalls für weitere interessierte Kontrollorgane gemäss § 10 - regelmässig Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 11 Kontrollen

[1] Die Kontrollorgane gemäss [[§ 10« führen die Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden durch.

[2] Die Kontrollorgane prüfen gemäss Artikel 2 EntsG die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest und leiten diese an die zuständige Behörde weiter.

[3] Die Kontrollorgane prüfen gemäss Artikel 1a EntsG den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringende. Misslingt dieser Nachweis und

a. ist ein Arbeitgebender feststellbar, so prüfen sie die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 EntsG;
b. ist kein Arbeitgebender feststellbar, so geben sie dem KIGA die notwendigen Informationen bekannt, damit das KIGA einen Arbeitsunterbruch nach Artikel 1b Absatz 2 EntsG verfügen kann. Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan eine Kopie dieser Verfügung zu.

[4] Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern sowie aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen. Die Expertinnen und Experten sind ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 21 hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des KIGA

[1] Das KIGA ist die zuständige kantonale Behörde gemäss EntsG.

[2] Das KIGA auferlegt gestützt auf Artikel 9 EntsG:

a. bei Verstössen gegen Artikel 1a Absatz 2 EntsG, bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2bis, 2ter und 2^{quater} zählen, und bei Verstössen gegen die Artikel 3 und 6 EntsG eine Busse zuzüglich der entstandenen Auslagen;

b. bei nicht geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2bis, 2ter und 2^{quater} zählen, zusätzlich eine Dienstleistungssperre.

[3] Das KIGA stellt den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.

[4] Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

§ 13 Melde- und Bewilligungsstelle

[1] Das KIGA ist die Meldestelle für:

a. entsandte Arbeitnehmende bis 90 Tage gemäss EntsG;

b. selbständige Dienstleistungserbringende bis 90 Tage gemäss Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)[6)];

c. ausländische Arbeitnehmende mit Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten gemäss VEP.

[2] Das KIGA ist in der Regel die Bewilligungsstelle für Vorentscheide betreffend:

a. entsandte Arbeitnehmende von über 90 Tagen gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;

b. selbständige Dienstleistungserbringende über 90 Tage gemäss VEP.

[3] Das KIGA prüft, ob die Meldung nach Absatz 1 gemäss den einschlägigen Vorschriften - insbesondere gemäss Artikel 6 EntsG sowie Artikel 6 und 7 EntsV - vollständig ist.

6) SR 142.203

[4] Sind die für die Kontrolle massgebenden Angaben nicht vollständig oder falsch bzw. die Voraussetzungen in wesentlichen Punkten nicht erfüllt, so kann das KIGA die Meldung zur Vervollständigung zurückweisen bzw. ablehnen. Vorbehalten sind Weisungen des zuständigen Bundesamtes.

[5] Bei Arbeitnehmenden gemäss Absatz 1 Buchstabe a und ihren Arbeitgebenden prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für die vorgesehene Entsendung, wie beispielsweise die Einhaltung der achttägigen Voranmeldefrist, erfüllt sind.

[6] Die zuständige Behörde prüft bei Entsendungen im Bewilligungsverfahren, ob die vorübergehende Ausübung einer unselbständigen bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. die Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung dem gesamtwirtschaftlichen Interesse gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) entspricht.

[7] Die nach Absatz 1 überprüften Meldungen und nach Absatz 2 erteilten ausländerrechtlichen Bewilligungen leitet die zuständige Behörde einschliesslich des Prüfergebnisses und der für personen- und betriebsbezogene Kontrollen erforderlichen Daten und Unterlagen - wenn immer möglich in digitaler Form - umgehend an die zuständigen Kontrollorgane weiter. Weiterleitungen nach Absatz 1 Buchstabe c haben nur im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zu erfolgen.

[8] Das KIGA führt die kantonale Statistik über die Arbeitsmarktaufsicht. Sie kann für die Arbeitsmarktbeobachtung geeigneten Dritten Aufträge für arbeitsmarktliche Analysen erteilen und sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

§ 14 Umgehung von entsenderechtlichen Bestimmungen

[1] Der Regierungsrat erlässt, insbesondere im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, Vorschriften, damit ausländischen Betrieben, welche - in Umgehung der entsenderechtlichen Bestimmungen - in der Schweiz ein Firmendomizil eröffnen, ohne dass für ihre Arbeitnehmenden, welche für sie sowohl im Ausland als auch in der Schweiz tätig sind, geeignete betriebliche Einrichtungen zur Führung einer aktiven Geschäftstätigkeit unterhalten werden (Scheintätigkeit), keine Bewilligungen, insbesondere keine ausländerrechtlichen Bewilligungen, erteilt werden.

[2] Der Regierungsrat trifft in den Vorschriften gemäss Absatz 1 Regelungen, wonach die TPK beauftragt werden kann, den Arbeitsmarkt auf diesen Sachverhalt hin zu überprüfen und die zuständigen Behörden zu informieren, damit diese entsprechende Massnahmen zur Durchsetzung der gemäss Absatz 1 erlassenen Vorschriften treffen können.

§ 15 Zwangsmassnahmen

[1] Besteht Verdacht auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- und Lohnbedingungen und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, erfolgt - übergeordnetes Recht vorbehalten - im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten gemäss Absatz 4.

[2] Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:

a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern;
b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben;
c. Belege, die laut Vorschriften des Bundes bei einer Kontrolle unverzüglich verfügbar sein müssen, nicht bereitstellen kann;
d. Belege, die für die weitere Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern.

[3] Wird - im Zusammenhang mit der Unterkunft und der Arbeitszeit der Arbeitnehmenden - auf schwerwiegende Weise gegen die Bundesgesetzgebung verstossen und verweigern Arbeitgebende die umgehende Beseitigung der festgestellten Verstösse, wird die Einstellung der Arbeiten angeordnet.

[4] Das KIGA verfügt die umgehende Einstellung der Arbeiten auf eigene Feststellung oder auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, wegfallen. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.

[5] Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL[7)]) dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

[6] Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.

[7] Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden - insbesondere die Polizei Basel-Landschaft - beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung so umgesetzt wird, dass die Sicherheit der Personen auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.

7) GS 29.677, SGS 175

§ 16 Unterstützungsmassnahmen

[1] Der Kanton unterstützt den Vollzug des vom Bundesrat am 22. September 2010 allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags, welcher in Ergänzung von bestehenden allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Gesamtarbeitsverträgen - insbesondere hinsichtlich Kontrollen im Bereich entsandte Arbeitnehmende - im Rahmen der Einführung der Personenfreizügigkeit von den dem Baugewerbe angehörenden Sozialpartnern errichtet worden ist und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen über ein zentrales von den Vertragsparteien mandatiertes Kontrollorgan im Sinne von § 17 verfügt.

[2] Die Unterstützung gemäss Absatz 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages gewährleisten, dass für alle mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelten Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ein Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag möglich ist.

[3] Als Unterstützungsmassnahme leistet der Kanton jährlich Beiträge an den Vollzug des in Absatz 1 umschriebenen Gesamtarbeitsvertrags. Die Beitragshöhe entspricht der Summe der in diesem Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträge, welche von den im räumlichen Geltungsbereich des Kantons Basel-Landschaft dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden jährlich entrichtet werden. Die Einzelheiten der Beitragsleistung des Kantons werden in der in den Absätzen 4, 5 und 6 umschriebenen Leistungsvereinbarung geregelt.

[4] Der Regierungsrat schliesst mit dem von den Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages mandatierten Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung ab, sofern dieses die Bedingungen gemäss § 17 vollumfänglich erfüllt. Die Leistungsvereinbarung hat auch einen Businessplan und ein Kostendach für die Beitragsleistung gemäss Absatz 3 zu umfassen.

[5] Die Laufzeit der Leistungsvereinbarung entspricht jeweils der Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages. Bei Wegfall der Allgemeinverbindlicherklärung fällt die Leistungsvereinbarung auf diesen Zeitpunkt dahin. Der Regierungsrat regelt für diesen Fall das weitere Vorgehen.

[6] Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.

[7] Die Befugnisse zur Beitragsleistung des Kantons sind in § 22 Absatz 4 geregelt.

§ 17 Zentrales Kontrollorgan

[1] Das vom Regierungsrat gemäss § 16 mandatierte Kontrollorgan hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

a. Branchenübergreifende Kontrollen im Baunebengewerbe;

b. professionelle und effiziente Durchführung von Kontrollen;

c. Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen im Baunebengewerbe;
d. Zentrale Anlaufstelle für die vom Geltungsbereich betroffenen Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Auftragnehmenden und Auftraggebenden sowie Behörden für sämtliche Informationen und Auskünfte, in Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen;
e. Beratung von Vollzugsorganen von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen im Zusammenhang mit Kontrollen und der Erlangung einer Allgemeinverbindlicherklärung;
f. Beratung von Sozialpartnern in Branchen ohne Gesamtarbeitsverträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen.

[2] Das Kontrollorgan hat zudem folgende Bedingungen zu erfüllen:
a. Es muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden.
b. Es muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen.
c. Es muss im Handelsregister eingetragen sein.
d. Es muss sicherstellen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen.

§ 18 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen

[1] Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen, vollziehen, sind - übergeordnetes Recht vorbehalten - verpflichtet, mit den Kontrollorganen gemäss § 10 zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

[2] Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.

[3] Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen umgehend an das zuständige Kontrollorgan weiter.

[4] Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und Kontrollorgane gemäss § 10 können - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 21 - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.

§ 19 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

[1] Der Regierungsrat hat gemäss Artikel 1a und Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)[8)] und unter Beachtung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e EntsV folgende Befugnisse:

a. Er beschliesst die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.
b. Er legt den Geltungsbereich in Bezug auf das Gebiet, den Wirtschaftszweig oder den Beruf sowie das Datum des Inkrafttretens und die Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung fest.
c. Er beschliesst die Änderung von allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.
d. Er verlängert oder hebt Allgemeinverbindlicherklärungen auf.

[2] Das KIGA ist die für die Bearbeitung von Anträgen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zuständige Behörde. Es hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Es unterstützt die Vertragsparteien im Hinblick auf die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.
b. Es ist mit der Leitung des Verfahrens nach Bundesgesetz beauftragt.
c. Es ist Aufsichtsorgan im Sinne des Bundesgesetzes.
d. Es bearbeitet die Gesuche so, dass in der Regel das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Gesuches abgeschlossen werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien ein den Vorschriften entsprechendes vollständiges Gesuch eingereicht haben.

§ 20 Normalarbeitsverträge

[1] In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, kann die TPK gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e EntsV bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne beim Regierungsrat den Erlass von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss den Artikeln 360a ff. OR beantragen.

§ 21 Datenschutz und Datenbekanntgabe

[1] Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[2] Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus.

8) SR 221.215.311

[3] Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Verstössen gegen Arbeits- und Lohnbedingungen, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.

§ 22 Kostentragung durch den Kanton

[1] Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge.

[2] Der Regierungsrat ist befugt, für die Arbeitsmarktaufsicht, die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.

[3] Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) übertragen.

[4] Der Kanton trägt die Kosten gemäss den Bestimmungen in § 16 Absatz 3. Der Regierungsrat ist befugt, die daraus resultierende Beitragsverpflichtung einzugehen.

[5] Im Rahmen einer Beitragsverpflichtung werden die Entschädigungen in der Regel auf Grund üblicher Ansätze für vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft bestimmt.

§ 23 Ausführungsbestimmungen

[1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

[2] Der Regierungsrat kann zudem geeigneten Dritten durch Verordnung Vollzugsaufgaben aus diesem Gesetz und die damit allenfalls verbundenen Verfügungskompetenzen übertragen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

[1] Noch nicht rechtskräftig erledigte Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.[9)]

9) Diese Gesetz ist seit 14. Februar 2014 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.12.2013	14.02.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2014.016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.12.2013	14.02.2014	Erstfassung	GS 2014.016